

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über das Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von  
Kindern

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung  
über das Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern  
Vom 22. Dezember 2015

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 7. April 2015 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und sonstigen Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, der öffentlichen Benutzung dienen oder auf, an oder in denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

### **§ 2 Verbot**

- (1) Das Betteln von Kindern und in Begleitung von Kindern ist verboten.
- (2) Im Sinne dieser Verordnung sind Kinder Personen, die noch nicht vierzehn Jahre alt sind.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 in Begleitung von Kindern bettelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines:

Gestützt auf §§ 55, 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes wird im Wege der Gefahrenabwehrverordnung ein Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern erlassen.

##### b) Einzelbegründung:

###### 1. Zu § 1:

Von dem Geltungsbereich umfasst sind insbesondere

- Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes,
- Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des Grünanlagengesetzes,
- öffentlich zugängliche Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere Bahnhöfe.

###### 2. Zu § 2 Absatz 1:

###### a) Schutzgut

Mit dem Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern werden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt.

Umfasst von der öffentlichen Sicherheit sind die Gesamtheit der geschriebenen Rechtsordnung, der Bestand des Staates und die Funktionsfähigkeit seiner Einrichtungen sowie sonstige Individualrechtsgüter.

Mit Erlass der Verordnung verfolgt der Senat insbesondere das Ziel, Kinder vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. In der Verfassung von Berlin sind die Rechte von Kindern in Artikel 13 Absatz 1 geschützt. Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat jedes Kind ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständige Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Mit Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin wird der besondere Schutz-

und Förderauftrag des Staates gegenüber Kindern bekräftigt und auch die Verwaltung an eine konkrete verfassungsrechtliche Vorgabe gebunden (Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 16/2805 Neu, S. 2). Die Ausgestaltung der Schutzpflichten ist Aufgabe des Gesetz- und Verordnungsgebers und wird hiermit wahrgenommen.

Die Verordnung dient ferner dem Schutz des Individualrechtsguts des Kindes der Gesundheit sowie der Sicherung der gesetzlichen Schulpflicht und dem Schutz der öffentlichen Ordnung. Die öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird.

#### b) Abstrakte Gefahr

Mit dem Verbot des Bettelns unter Beteiligung von Kindern werden unmittelbare Gefahren für die genannten Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit abgewehrt, die sowohl im Fall eines selbst bettelnden Kindes als auch der Begleitung eines bettelnden Erwachsenen durch ein Kind bestehen.

Eine Beteiligung des Kindes am Betteln ist mit dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf eine altersgerechte Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes nicht vereinbar. Ein Missbrauch des Kindes zum Betteln stellt eine erhebliche Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht der Personensorgeberechtigten dar, die grundsätzlich als Kindeswohlgefährdung zu werten ist. Unvereinbar ist dieser auch mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Kindes vor Ausbeutung.

Mit der Verordnung werden Kinder auch vor Gefahren für ihre Gesundheit geschützt. Diese folgen daraus, dass die bettelnden Kinder nach den vorliegenden Erkenntnissen oft mehrere Stunden vor Ort waren und keine der Witterung angemessene Kleidung trugen. Auch die mit einer solchen Gesundheitsgefährdung einhergehende Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung wird mittels dieser Schutzregelung bekämpft.

Zudem wird mit dieser Verordnung das Recht der Kinder auf Chancengleichheit bei dem Zugang zu und Erwerb von Bildung gewährleistet. In Bezug auf Kinder, die bereits schulpflichtig nach §§ 41 und 42 des Schulgesetzes sind, wird die Gefahr von Verstößen gegen diese gesetzliche Pflicht unterbunden. Denn sofern ein Kind während der Unterrichtszeit am Betteln beteiligt ist, kann es seiner Schulpflicht nicht nachkommen. Der Schulpflicht unterliegt, wer in Berlin seine Wohnung, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die allgemeine Schulpflicht gilt auch für ausländische Kinder, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden.

Auch im Vorfeld der Schulpflicht entsteht eine Gefahr für das Kindeswohl bei Vernachlässigung der Erziehung und Ausbildung. Diese kann bei-

spielsweise in Kitas geboten werden. Die Gefahr für das Kindeswohl resultiert aus in der Gesamtschau nicht ausreichenden Bildungsangeboten.

Des Weiteren wird mit der Verordnung der Zweck verfolgt, unmittelbare Gefahren für die öffentliche Ordnung abzuwehren. Diesbezüglich besteht eine Gefahr, sofern ein Kind zum Betteln missbraucht wird, um besonders hohe Spendenerträge zu erzielen. Denn durch die gezielte Beteiligung von Kindern am Betteln wird in besonders qualifizierter Weise Druck auf die Bürgerinnen und Bürger ausgeübt, überhaupt und zudem in besonders hohem Umfang eine Zuwendung zu gewähren, um die behauptete besondere Notlage des Kindes zu mildern und ihm ein Aufwachsen in kindgerechten Lebensbedingungen zu ermöglichen. Dies ist unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung zu missbilligen.

#### c) Begriff des Bettelns

Anknüpfend an den Wortsinn, ist unter „Betteln“ im Sinne der Verordnung die an eine beliebige fremde Person gerichtete Bitte um eine Zuwendung zur Verminderung einer behaupteten Notlage zu verstehen. Abzugrenzen ist das Betteln insbesondere von der mit Gewinnerzielungsabsicht dargebotenen Straßenkunst, da ein Straßenkunstreiber kein geldwertes Geschenk, sondern die Vergütung einer Leistung erstrebt.

Nicht umfasst von dem Begriff des „Bettelns“ im Sinne der Verordnung ist die unter Beteiligung von Kindern geäußerte Bitte um Zuwendung, die von vornherein keine Gefährdung für das Kind begründet und zu einem von der Allgemeinheit mehrheitlich nicht missbilligten Zweck und nicht zur Verminderung einer möglicherweise nur behaupteten (insbesondere existenzbedrohenden) Notlage gewährt werden soll.

Dies betrifft beispielsweise:

- „Sternsinger“, die als drei Heilige Drei Könige Gekleidete, in der Zeit der zwölf Weihnachtstage vom 25. Dezember bis zum 6. Januar Geld für wohltätige Zwecke sammeln,
- die Bitte von Kindern um Süßigkeiten zu Halloween,
- oder eine Sammlung von Geldzuwendungen von Schulkindern in Begleitung einer Lehrkraft, um zusätzliche finanzielle Mittel für eine Klassenreise zu erlangen.

#### d) Verordnungsadressat

Verordnungsadressaten sind gemäß § 2 Absatz 1 sowohl die Person, die in Begleitung eines Kindes bettelt, als auch das bettelnde Kind selbst. Maßnahmen können unmittelbar gegen die genannten Verordnungsadressaten gerichtet werden.

Im Anschluss an die Durchsetzung des Verbots des Bettelns unter Beteiligung von Kindern sind die weiteren erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen (Veranlassung der Abholung der aufgegriffenen Kinder durch die Erziehungsberechtigten, Überstellung an die Erziehungsberechtigten, Inobhutnahme durch den Berliner Notdienst Kinderschutz).

### 3. Zu § 3:

Mit Erlass dieser Verordnung soll ein schnelles und gezieltes Vorgehen gegen das Betteln von Kindern und das Betteln in Begleitung von Kindern und die hierdurch verursachte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erreicht werden. Zwecks Durchsetzung des Verbots des Bettelns in Begleitung von Kindern ist ein Verstoß gegen § 2 Absatz 1 bußgeldbewehrt und kann gemäß § 3 mit einer Geldbuße von bis zu 500 € geahndet werden. Vorwerfbar kann nach § 12 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes nur handeln, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Einem Kind kann zwar das Betteln verboten werden, es begeht jedoch keine Ordnungswidrigkeit.

### 4. Zu § 4:

Die Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der Verordnung.

#### B. Rechtsgrundlage:

§§ 55, 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

#### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

#### D. Gesamtkosten:

Siehe Punkt F

#### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

#### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

##### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Verordnung wird eine neue Bußgeldregelung eingeführt. Zuständig für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind die Bezirksämter. Dies folgt aus § 36 Absatz 2 Satz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 1 Nummer 1 a) der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG). Die entsprechende Aufgabenzuweisung an die Bezirke für die Kontrolle und Durchsetzung des Verbots des Bettelns ergibt sich aus §§ 1 und 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit Nummer 37 Absatz 2 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ZustKat Ord).

Es werden keine nennenswerten zusätzlichen Ausgaben für die bezirklichen Ordnungsämter (Kapitel 3400) erwartet.

Die Höhe der Einnahmen aus Geldbußen und aus der Pflicht der Betroffenen, bei Auferlegung einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens zu tragen, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bezifferbar.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Rahmen des Vollzugs der Verordnung durch die Bezirksämter werden keine nennenswerten personalwirtschaftlichen Auswirkungen erwartet. Die mit der Rechtsverordnung verbundenen Aufgaben werden mit dem vorhandenen Personal wahrgenommen.

### G. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Der Senat hatte in seiner Sitzung am 23. Juni 2015 die Beschlussfassung über diese Vorlage bis zum Vorliegen der Stellungnahme des RdB zurückgestellt (Senatsbeschluss Nr. S-381/2015).

Der RdB hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2015 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen (Beschluss Nr. R-730/2015):

*„Der Rat der Bürgermeister stimmt der Vorlage Nr. R-661/2015 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nicht zu.*

*Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Vorlage. Jedoch wird die derzeit vorliegende Fassung abgelehnt, da sie als nicht zielführend angesehen wird. Wir bieten an, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe bestehend aus Bezirken und Senat, die in den Stellungnahmen geäußerten Bedenken zu diskutieren und eine neue Form abzustimmen.*

*Die Stellungnahmen sind als Anlage der Vorlage beigefügt.“*

Zu der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister wird wie folgt Stellung genommen:

Mit der vorgelegten Verordnung wird das Verbot des Bettelns unter Beteiligung von Kindern ausdrücklich geregelt. Hiermit setzt der Senat den in Artikel 13 der Verfassung von Berlin vorgesehenen Auftrag um, Schutzpflichten für Kinder rechtlich auszugestalten.

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG) ermächtigt den Senat, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Rechtsverordnungen zu erlassen und im Fall von Zuwiderhandlungen Geldbußen anzudrohen (§§ 55, 57 ASOG). Dieses auf Grundlage des ASOG zulässige rechtliche Instrument wird nun ergriffen, um Kinder effektiver vor einem Missbrauch zum Betteln zu schützen.

Mit der Verordnung soll den Dienstkräften der Ordnungsämter eine klare Regelung an die Hand gegeben werden, auf deren Grundlage sie im öffentlichen Raum zum Schutz der Kinder einschreiten können. Unsicherheiten in der Rechtsanwendung im Einzelfall, wie sie beispielsweise beim Rückgriff auf die Generalklausel der Gefahrenabwehr bestehen

können, werden durch Erlass der Verordnung verhindert. Auch für Dienstkräfte der Polizei Berlin, die in Eilfällen tätig werden, schafft die Verordnung einen klaren rechtlichen Rahmen.

Keine Veränderung soll mit der Verordnung hinsichtlich der bestehenden Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der Jugendämter bei Kindeswohlgefährdenden Zuständen herbeigeführt werden.

Indem die Regelung vorsieht, dass Betteln in Beteiligung von Kindern als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden *kann*, wird die Möglichkeit einer Sanktion für entsprechende Verstöße eröffnet. Die Vollstreckung *kann* auch im späteren Verfahren gestützt auf das Ordnungswidrigkeitengesetz eingestellt werden.

Der Senat befürwortet einen durch die Verordnung angestoßenen Austausch sowohl zwischen den Bezirken und dem Senat als auch der Bezirken untereinander zu weiteren möglichen Maßnahmen, die den Schutz von Kindern vor einem Missbrauch zum Betteln verbessern können. Die Einrichtung einer solchen Arbeitsgruppe ist nach Auffassung des Senats jedoch nicht Voraussetzung für den Erlass der Verordnung über das Verbot des Bettelns von Kindern und in Begleitung von Kindern. Mit der Verordnung wird ein rechtlicher Baustein in Kraft gesetzt, auf dessen Grundlage weitere praktische Maßnahmen erwogen und abgestimmt werden können.

Berlin, den 22. Dezember 2015

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Entfällt, da keine Änderung einer bereits vorhandenen Verordnung.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1) Verfassung von Berlin

**Artikel 13 Absatz 1**

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

2) Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz

**§ 1 Aufgaben der Ordnungsbehörden und der Polizei**

(1) 1 Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). 2 Sie haben im Rahmen dieser Aufgabe auch die erforderlichen Vorbereitungen für die Hilfeleistung und das Handeln in Gefahrenfällen zu treffen.

(2) Die Ordnungsbehörden und die Polizei haben ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind.

(3) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch Straftaten zu verhüten sowie für die Verfolgung von Straftaten vorzusorgen (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

(4) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.

(5) Die Polizei leistet anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Vollzugshilfe (§§ 52 bis 54).

**§ 2 Sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörden**

(...)

(4) <sup>1</sup> Die Zuständigkeit der Ordnungsbehörden wird im Einzelnen durch die Anlage zu diesem Gesetz (Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben) bestimmt. <sup>2</sup> Im Vorgriff



auf eine Katalogänderung kann der Senat durch Rechtsverordnung einzelne der Hauptverwaltung vorbehaltene Ordnungsaufgaben den Bezirken zuweisen.

(...)

## **§ 55 Ermächtigung**

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

## **§ 57 Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen**

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

### Anlage Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord)

#### **Nr. 37 Sonstige Ordnungsaufgaben**

Für die Erledigung der in den Nummern 1 bis 36 nicht genannten Ordnungsaufgaben sind zuständig:

(...)

(2) die Bezirksämter, soweit die Aufgaben in Rechtsvorschriften des Reichs, des Bundes oder Landes der unteren Verwaltungsbehörde, der Kreis- oder Ortpolizeibehörde übertragen sind, und in allen übrigen Fällen.

### 3) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

#### **§ 12 Verantwortlichkeit**

(1) Nicht vorwerfbar handelt, wer bei Begehung einer Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt ist. Ein Jugendlicher handelt nur unter den Voraussetzungen des § 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes vorwerfbar.

(...)

#### **§ 36 Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde**

(1) Sachlich zuständig ist

1. die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird,
2. mangels einer solchen Bestimmung
  - a) die fachlich zuständige oberste Landesbehörde oder
  - b) das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird.

(2) Die Landesregierung kann die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die oberste Landesbehörde übertragen.

### 3) Schulgesetz

#### **§ 41 Grundsätze**

(1) Schulpflichtig ist, wer in Berlin seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Völkerrechtliche Grundsätze und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

(2) Ausländische Kinder und Jugendliche, denen auf Grund eines Asylantrags der Aufenthalt in Berlin gestattet ist oder die hier geduldet werden, unterliegen der allgemeinen Schulpflicht.

(3) Die Schulpflicht umfasst die allgemeine Schulpflicht und die Berufsschulpflicht. Sie ist durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten oder staatlich genehmigten Ersatzschule zu erfüllen. Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler von der Schulbesuchspflicht befreien, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

(4) Wer im Land Berlin weder seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat, kann in die öffentlichen Schulen im Land Berlin aufgenommen werden, wenn

1. mit dem jeweiligen Bundesland die Gegenseitigkeit und ein angemessener Finanzausgleich vereinbart sind,
2. die oder der Schulpflichtige eine Befreiung von der Schulbesuchspflicht in dem jeweiligen Bundesland nachweist und
3. freie Plätze vorhanden sind.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die zuständige Schulbehörde; in den Fällen, in denen der Bezirk diese Entscheidung trifft, ist die Schulaufsichtsbehörde zuvor über den jeweiligen Antrag zu informieren. Über Ausnahmen von Satz 1, insbesondere für Bildungsgänge, die zu einem beruflichen Abschluss führen, der außerhalb Berlins nicht erworben werden kann, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

(5) Wohnung im Sinne dieses Gesetzes ist die Wohnung einer Person nach § 16 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel XXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung nach § 17 des Meldegesetzes.

#### **§ 42 Beginn und Dauer der allgemeinen Schulpflicht**

(1) Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden werden, zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen, wenn kein Sprachförderbedarf besteht. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulpflichtige Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückgestellt werden, wenn der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt. Eine Rückstellung kann nur dann erfolgen, wenn eine angemessene Förderung des Kindes in einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt. Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.

(4) Die allgemeine Schulpflicht dauert zehn Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

#### 4) Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWiG)

### **§ 1**

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind für die Fälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde nicht durch Gesetz bestimmt ist,

1. die Bezirksämter

a) in allen den Bezirksverwaltungen zugewiesenen Aufgaben,

(...)